



**LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Petitionsausschuss – der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn  
Walter Keim  
Torshaugv. 2C  
7020 Trondheim  
Niederlande

Stuttgart, 07.12.2005  
Telefon: 0711 2063-590  
Telefax: 0711 2063-540  
Aktenzeichen: Petition 13/06099  
E-Mail: [petitionen@landtag-bw.de](mailto:petitionen@landtag-bw.de)

**Petition 13/06099; Walter Keim, N-7020 Trondheim**

**Informationsfreiheit u.a.**

Sehr geehrter Herr Keim,

ich bestätige Ihnen hiermit, dass Ihre Zuschrift vom 14.11.2005 beim Landtag von Baden-Württemberg vorliegt und vom Petitionsausschuss bearbeitet wird.

Der Petitionsausschuss holt zunächst vom zuständigen Ministerium eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen ein. Nach Abschluss der Ermittlungen wird der Petitionsausschuss beraten und der Vollversammlung des Landtags einen Bericht und eine Empfehlung zur Entscheidung vorlegen.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann der Petitionsausschuss von den im Gesetz über den Petitionsausschuss des Landtags und der Geschäftsordnung vorgesehenen Rechten Gebrauch machen (z. B. Akten anfordern, Auskünfte von Behörden einholen, Ortsbesichtigungen vornehmen, Regierungsvertreter anhören).

Ich werde Sie über die Erledigung der Petition unterrichten.

Bezüglich der Ihnen entstanden Kosten vor dem Berufungsgericht und Ihrem Vorbringen, dass Ihre Argumente im vorangegangenen Petitionsverfahren nicht behandelt wurden, nehme ich wie folgt Stellung:

Mit der Landtagsdrucksache 13/793 wurde Ihnen die Möglichkeit aufgezeigt, ein vermeintlich berufsunwürdiges und berufsrechtswidriges Verhalten zur Anzeige zu bringen. Die Anrufung eines Gerichtes ist immer mit einem ungewissen Ausgang verbunden. Eine Kostenübernahme durch den Landtag ist leider nicht möglich.

Soweit Sie kritisieren, dass die Landtagsentscheidungen viele der von Ihnen aufgeführten Argumente nicht zur Sprache bringen, wird bemerkt, dass alle Ihre vorgetragenen Argumente im Rahmen der Beratung Ihrer Eingaben umfassend gewürdigt und Ihnen die Ergebnisse der einzelnen Petitionsverfahren mitgeteilt wurden. Damit ist Ihrem Anspruch aus Art. 17 Grundgesetz auf Überprüfung und Beantwortung Ihrer Petition Genüge getan. Ein Anspruch auf Erfüllung des mit der Petition Erbetenen gibt Art. 17 Grundgesetz nicht. Ebenso wenig besteht ein Anspruch des Petenten darauf, dass die Sachentscheidung des Parlaments einen bestimmten Inhalt hat. Es genügt, wenn die Antwort erkennen lässt, dass die Petition vom Parlament geprüft wurde. Das Petitionsrecht stellt für den Petenten kein Rechtsmittel und keinen Rechtsbehelf dar.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Döpfer